

**18. Änderungsarbeitsvertrag
vom 6. April 2025
zum Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V)
vom 5. Oktober 2000**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragschließende Gewerkschaften sind die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1

Änderungen des TV-V zum 1. Januar 2025

Der Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000, zuletzt geändert durch den 17. Änderungstarifvertrag vom 22. April 2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Absatz 3 Buchstabe b wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. März 2027“ ersetzt.
2. Die Anlage 2 wird wie aus den Anhängen 1, 2 und 3 ersichtlich gefasst.
3. Die Anlage 3 wird wie aus den Anhängen 4, 5 und 6 ersichtlich gefasst.

§ 2

Änderungen des TV-V zum 1. Juni 2025

Der Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000, zuletzt geändert durch § 1 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 6 Entgelt“ die Angabe „§ 6a Alternative Anreize“ eingefügt.
2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Alternative Anreize

- (1) Durch Betriebs- oder einvernehmliche Dienstvereinbarung kann geregelt werden, dass arbeitgeberfinanzierte Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität, der Gesundheitsförderung oder der Nachhaltigkeit (alternative Anreize) getroffen werden (z.B. Zuschüsse für Fitnessstudios, Fahrkostenzuschüsse für ÖPNV/Job-Ticket, Sachbezüge und Kita-Zuschüsse).
- (2) In der Betriebs- oder Dienstvereinbarung nach Absatz 1 sind die Kriterien für die alternativen Anreize und das Verfahren festzulegen.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis 29. Februar 2024 von 208,68 Euro und ab 1. März 2024 von 232,68 Euro“ durch die Wörter „bis 31. Mai 2025 von 232,68 Euro, vom 1. Juni 2025 bis 31. Mai 2026 von 244,55 Euro und ab 1. Juni 2026 von 247,61 Euro“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „bis 29. Februar 2024 von 1,18 Euro und ab 1. März 2024 von 1,32 Euro“ durch die Wörter „bis 31. Mai 2025 von 1,32 Euro, vom 1. Juni 2025 bis 31. Mai 2026 von 1,39 Euro und ab 1. Juni 2026 von 1,41 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis 29. Februar 2024 von 132,15 Euro und ab 1. März 2024 von 147,35 Euro“ durch die Wörter „bis 31. Mai 2025 von 147,35 Euro, vom 1. Juni 2025 bis 31. Mai 2026 von 154,86 Euro und ab 1. Juni 2026 von 156,80 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „bis 29. Februar 2024 von 0,78 Euro und ab 1. März 2024 von 0,87 Euro“ durch die Wörter „bis 31. Mai 2025 von 0,87 Euro, vom 1. Juni 2025 bis 31. Mai 2026 von 0,91 Euro und ab 1. Juni 2026 von 0,92 Euro“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis 29. Februar 2024 von 272,08 Euro und ab 1. März 2024 von 303,37 Euro“ durch die Wörter „bis 31. Mai 2025 von 303,37 Euro, vom 1. Juni 2025 bis 31. Mai 2026 von 318,84 Euro und ab 1. Juni 2026 von 322,83 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „bis 29. Februar 2024 von 1,60 Euro und ab 1. März 2024 von 1,78 Euro“ durch die Wörter „bis 31. Mai 2025 von 1,78 Euro, vom 1. Juni 2025 bis 31. Mai 2026 von 1,87 Euro und ab 1. Juni 2026 von 1,89 Euro“ ersetzt.
 - d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis 29. Februar 2024 von 176,82 Euro und ab 1. März 2024 von 197,15 Euro“ durch die Wörter „bis 31. Mai 2025 von 197,15 Euro, vom 1. Juni 2025 bis 31. Mai 2026 von 207,20 Euro und ab 1. Juni 2026 von 209,79 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „bis 29. Februar 2024 von 1,05 Euro und ab 1. März 2024 von 1,17 Euro“ durch die Wörter „bis 31. Mai 2025 von 1,17 Euro, vom 1. Juni 2025 bis 31. Mai 2026 von 1,23 Euro und ab 1. Juni 2026 von 1,25 Euro“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Leistungsprämien (§ 6 Abs. 6)“ die Angabe „, alternative Anreize (§ 6a)“ eingefügt.

§ 3

Änderungen des TV-V zum 1. Januar 2026

Der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 15 Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung“ die Angabe „§ 15a Teilweise Umwandlung der Sonderzahlung“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 3 wird die Angabe „zu bemessen.“ durch die Angabe „zu bemessen; bei Arbeitnehmern mit einer erhöhten Arbeitszeit gemäß § 8 Abs. 1a bemessen sich diese Leistungen an dem Umfang, der ihrer individuell erhöhten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 8 Abs. 1a Satz 1 entspricht.“ ersetzt.
3. Nach § 8 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 können Arbeitnehmer und Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen, frühestens nach Ablauf der Probezeit nach § 2 Abs. 2, die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu durchschnittlich 42 Stunden wöchentlich (ausschließlich der Pausen) in Textform vereinbaren. ²Bei der Übernahme von Auszubildenden sowie dual Studierenden im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) oder des Tarifvertrages für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst (TVHöD) darf die Vereinbarung gemäß Satz 1 nicht bereits mit Beginn des Arbeitsverhältnisses geschlossen werden. ³Die Erhöhung ist auf maximal 18 Monate zu befristen. ⁴Verlängerungen sind nur befristet und nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich. ⁵Die Verlängerungen können jeweils bis zu 18 Monate betragen. ⁶Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund in Textform mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. ⁷Soweit tarifvertraglich auf die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von vollbeschäftigten Arbeitnehmern Bezug genommen wird, gilt in diesem Fall die individuell erhöhte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1. ⁸Näheres kann durch eine Betriebs- oder einvernehmliche Dienstvereinbarung geregelt werden.“

4. Nach § 9 Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) ¹Erhöhungsstunden sind die nach § 8 Abs. 1a vereinbarten Arbeitsstunden, die über die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von vollbeschäftigten Arbeitnehmern (§ 8 Abs. 1 Satz 1) hinausgehen. ²Erhöhungsstunden sind keine Überstunden nach Absatz 7 und 8.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„(11) ¹Arbeitnehmer mit einer erhöhten Arbeitszeit nach § 8 Abs. 1a erhalten neben dem Entgelt für jede Erhöhungsstunde einen Zuschlag. ²Der Zuschlag beträgt je Erhöhungsstunde

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 25 v. H.,
- in den Entgeltgruppen 9 bis 15 10 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe.“

b) Nach der Protokollerklärung zu § 10 Abs.3 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 10 Abs. 11

¹Der Zuschlag wird als verstetigtes Entgelt in Monatsbeträgen gezahlt. ²Dabei sind die vereinbarten wöchentlichen Erhöhungsstunden (§ 9 Abs. 9) zunächst mit dem Faktor 4,348 (§ 6 Abs. 4 Satz 1) und anschließend mit dem sich aus § 10 Abs. 11 ergebenden Zuschlag zu multiplizieren.“

6. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Teilweise Umwandlung der Sonderzahlung

(1) Arbeitnehmer können bis zum 1. September des jeweiligen laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, einen Teil der ihnen nach § 16 zustehenden Sonderzahlung in bis zu drei Arbeitstage (Tauschtage) umzuwandeln, für die ihnen im darauffolgenden Kalenderjahr volle freie Tage unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 6 Abs. 3 gewährt werden.

(2) ¹Die Berechnung des Wertes eines Tauschtages erfolgt auf Stundenbasis (§ 6 Abs. 4 Satz 1). ²Bemessungsgrundlage für die Berechnung dieses Wertes ist das dem Arbeitnehmer im Oktober zustehende Arbeitsentgelt nach § 16 Abs. 1. ³Die Sonderzahlung nach § 16 vermindert sich um den Betrag, der dem Wert der nach Absatz 1 geltend gemachten Anzahl der Tauschtage entspricht (Umwandlungsbetrag). ⁴Maßgebend für die Berechnung nach den Sätzen 1 bis 3 sind die Verhältnisse am 1. September des laufenden Kalenderjahres.

- (3) ¹Die Tauschtage müssen im folgenden Kalenderjahr (Kalenderjahr, das auf die Antragstellung nach Absatz 1 folgt) gewährt werden. ²Bei der Festlegung der Tauschtage sind die Wünsche der Arbeitnehmer zu berücksichtigen, sofern diesen keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ³Der Arbeitnehmer soll dem Arbeitgeber seine Wünsche zur zeitlichen Lage der Tauschtage spätestens vier Wochen vor ihrer geplanten Inanspruchnahme mitteilen.
- (4) ¹Tauschtage, die nicht innerhalb des in Absatz 3 genannten Zeitraums in Anspruch genommen werden, verfallen. ²Eine finanzielle Abgeltung der Tauschtage ist ausgeschlossen. ³Können vom Arbeitgeber bewilligte Tauschtage wegen einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Geltendmachung von dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen durch den Arbeitgeber an dem entsprechenden Tag/den entsprechenden Tagen nicht in Anspruch genommen werden und kann in dem verbleibenden Zeitraum nach Absatz 3 Satz 1 keine Ersatzfreistellung erfolgen, besteht für diese ansonsten mit Ablauf dieses Kalenderjahres verfallenden Tauschtage ein entsprechender Ausgleichsanspruch in Geld; maßgebend ist dabei der zum Zeitpunkt der Umwandlung der Sonderzahlung nach Absatz 2 ermittelte Umwandlungsbetrag.

Protokollerklärungen zu § 15a Abs. 2

1. ¹Bei der Berechnung des Wertes eines Tauschtages wird die maßgebende Anzahl der Stunden ermittelt, indem die individuell vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die sich aus der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ergebende Anzahl der vereinbarten Arbeitstage pro Kalenderwoche geteilt wird. ²Anschließend wird die Anzahl der Stunden mit der von dem Arbeitnehmer nach Absatz 1 geltend gemachten Anzahl der Tauschtage vervielfacht. ³Für die Berechnung des Umwandlungsbetrages wird das nach Absatz 2 Satz 2 ermittelte durchschnittliche monatliche Entgelt durch das 4,348-fache der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geteilt (§ 6 Abs. 4 Satz 1). ⁴Das danach errechnete Stundenentgelt wird anschließend mit der Gesamtzahl der Stunden für die geltend gemachte Anzahl von Tauschtagen vervielfacht.
2. ¹Sofern der Gesamtbetrag nach Ziffer 1 Satz 4 die Höhe der Sonderzahlung in dem Jahr der Geltendmachung übersteigt, vermindert sich die geltend gemachte Anzahl an Tauschtagen, bis die Höhe der Sonderzahlung zur Gewährung voller Tauschtage ausreicht. ²In diesem Fall vermindert sich die Sonderzahlung nach § 16 nur um den Betrag, der dem Wert der Tauschtage gemäß Satz 1 entspricht.“

§ 4

Änderungen des TV-V zum 1. Januar 2027

Der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000, zuletzt geändert durch § 3 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„¹Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 31 Arbeitstage.“

b) Nach Absatz 3 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 14 Abs. 3 Satz 1

Im Falle der Kündigung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe e) gilt ab deren Wirksamwerden § 14 Abs. 3 Satz 1 in folgender Fassung: „¹Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage.““

2. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d wird die Angabe „Kalendermonats.“ durch die Angabe „Kalendermonats,“ ersetzt.

bb) Nach Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) § 7 Abs. 3 2. Halbsatz, § 8 Abs. 1a, § 9 Abs. 9, § 10 Abs. 11 und § 15a mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, jedoch nur insgesamt, frühestens zum 31. Dezember 2029; die Nachwirkung wird ausgeschlossen.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „Buchst. a“ durch die Angabe „Buchst. a und e“ ersetzt.

c) Nach der Protokollerklärung zu § 24 Abs. 3 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärungen zu § 24 Abs. 3 Buchstabe e

1. Laufende individuelle Vereinbarungen nach § 8 Abs. 1a bleiben für deren vereinbarte Dauer von einer Kündigung unberührt.

2. Die Kündigung wirkt nicht auf Tauschtage, die gemäß § 15a vor Wirksamwerden der Kündigung bereits verlangt bzw. geltend gemacht wurden.“

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Arbeitnehmer, die spätestens mit Ablauf des 6. April 2025 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2025 schriftlich beantragen. Für Arbeitnehmer, die spätestens mit Ablauf des 6. April 2025 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 2 am 1. Juni 2025, § 3 am 1. Januar 2026 sowie § 4 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Potsdam, den 6. April 2025

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Anhang 1 zu § 1 Nr. 5:

TV-V Anlage 2 gültig bis 31. Mai 2025 (monatlich in Euro)						
--	--	--	--	--	--	--

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	6.239,86	6.909,72	7.552,80	8.151,24	8.705,01	9.214,10
14	5.837,96	6.409,57	6.963,32	7.499,25	8.008,34	8.472,79
13	5.480,68	6.016,60	6.534,60	7.043,70	7.436,68	7.758,26
12	5.123,41	5.596,82	6.070,15	6.472,10	6.865,10	7.141,79
11	4.810,78	5.248,45	5.632,49	5.963,03	6.239,86	6.472,10
10	4.498,20	4.909,07	5.310,95	5.578,90	5.766,47	5.900,41
9	4.230,23	4.587,51	4.935,89	5.177,01	5.266,33	5.400,30
8	3.962,33	4.194,51	4.391,02	4.578,61	4.766,15	4.900,14
7	3.694,36	3.908,70	4.096,28	4.230,23	4.319,57	4.408,90
6	3.471,04	3.667,54	3.846,19	3.971,22	4.042,69	4.105,22
5	3.247,78	3.435,32	3.596,12	3.712,21	3.783,67	3.899,77
4	3.069,10	3.247,78	3.399,59	3.506,78	3.578,23	3.747,93
3	2.890,51	3.033,41	3.149,50	3.247,78	3.310,29	3.444,24
2	2.711,84	2.863,69	2.997,69	3.095,94	3.158,45	3.194,17
1	2.456,50					

Die Entgelte aus den individuellen Zwischenstufen werden entsprechend verändert.

Anhang 2 zu § 1 Nr. 5:

TV-V Anlage 2 gültig vom 1. Juni 2025 bis 31. Mai 2026 (monatlich in Euro)						
---	--	--	--	--	--	--

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	6.729,11	7.451,50	8.145,00	8.773,41	9.286,50	9.799,59
14	6.295,70	6.912,13	7.509,30	8.071,27	8.539,37	9.007,47
13	5.910,41	6.488,35	7.046,96	7.495,12	7.819,22	8.143,33
12	5.525,13	6.035,66	6.522,96	6.919,04	7.197,91	7.478,63
11	5.187,98	5.659,97	6.009,89	6.288,89	6.534,15	6.777,35
10	4.850,89	5.293,97	5.622,74	5.842,03	6.038,44	6.178,70
9	4.561,92	4.947,21	5.217,69	5.421,18	5.514,72	5.655,00
8	4.227,47	4.425,52	4.614,59	4.803,60	4.990,94	5.131,26
7	3.939,41	4.128,47	4.289,47	4.429,75	4.523,30	4.616,85
6	3.696,36	3.876,41	4.027,59	4.158,52	4.233,36	4.298,84
5	3.462,31	3.624,38	3.765,73	3.887,30	3.962,12	4.083,70
4	3.273,30	3.426,30	3.559,93	3.672,17	3.777,38	3.948,41
3	3.057,25	3.176,48	3.298,04	3.400,96	3.471,30	3.606,69
2	2.886,19	3.021,25	3.139,07	3.241,96	3.307,42	3.344,82
1	2.572,36					

Die Entgelte aus den individuellen Zwischenstufen werden entsprechend verändert.

Anhang 3 zu § 1 Nr. 5:

TV-V Anlage 2 gültig ab 1. Juni 2026 (monatlich in Euro)						
--	--	--	--	--	--	--

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	6.813,22	7.544,64	8.246,81	8.883,08	9.402,58	9.922,08
14	6.374,40	6.998,53	7.603,17	8.172,16	8.646,11	9.120,06
13	5.984,29	6.569,45	7.135,05	7.588,81	7.916,96	8.245,12
12	5.594,19	6.111,11	6.604,50	7.005,53	7.287,88	7.572,11
11	5.252,83	5.730,72	6.085,01	6.367,50	6.615,83	6.862,07
10	4.911,53	5.360,14	5.693,02	5.915,06	6.113,92	6.255,93
9	4.618,94	5.009,05	5.282,91	5.488,94	5.583,65	5.725,69
8	4.280,31	4.480,84	4.672,27	4.863,65	5.053,33	5.195,40
7	3.988,65	4.180,08	4.343,09	4.485,12	4.579,84	4.674,56
6	3.742,56	3.924,87	4.077,93	4.210,50	4.286,28	4.352,58
5	3.505,59	3.669,68	3.812,80	3.935,89	4.011,65	4.134,75
4	3.314,22	3.469,13	3.604,43	3.718,07	3.824,60	3.997,77
3	3.095,47	3.216,19	3.339,27	3.443,47	3.514,69	3.651,77
2	2.922,27	3.059,02	3.178,31	3.282,48	3.348,76	3.386,63
1	2.604,51					

Die Entgelte aus den individuellen Zwischenstufen werden entsprechend verändert.

Anhang 4 zu § 1 Nr. 6:

Stundenentgelte TV-V Anlage 3 gültig bis 31. Mai 2025 (in Euro)						
---	--	--	--	--	--	--

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	36,80	40,75	44,54	48,07	51,34	54,34
14	34,43	37,80	41,06	44,23	47,23	49,97
13	32,32	35,48	38,54	41,54	43,86	45,75
12	30,21	33,01	35,80	38,17	40,49	42,12
11	28,37	30,95	33,22	35,17	36,80	38,17
10	26,53	28,95	31,32	32,90	34,01	34,80
9	24,95	27,05	29,11	30,53	31,06	31,85
8	23,37	24,74	25,90	27,00	28,11	28,90
7	21,79	23,05	24,16	24,95	25,47	26,00
6	20,47	21,63	22,68	23,42	23,84	24,21
5	19,15	20,26	21,21	21,89	22,31	23,00
4	18,10	19,15	20,05	20,68	21,10	22,10
3	17,05	17,89	18,57	19,15	19,52	20,31
2	15,99	16,89	17,68	18,26	18,63	18,84
1	14,49					

Die Entgelte aus den individuellen Zwischenstufen werden entsprechend verändert.

Anhang 5 zu § 1 Nr. 6:

Stundenentgelte TV-V Anlage 3 gültig vom 1. Juni 2025 bis 31. Mai 2026 (in Euro)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	39,68	43,94	48,03	51,74	54,76	57,79
14	37,13	40,76	44,28	47,60	50,36	53,12
13	34,86	38,26	41,56	44,20	46,11	48,02
12	32,58	35,59	38,47	40,80	42,45	44,10
11	30,59	33,38	35,44	37,09	38,53	39,97
10	28,61	31,22	33,16	34,45	35,61	36,44
9	26,90	29,18	30,77	31,97	32,52	33,35
8	24,93	26,10	27,21	28,33	29,43	30,26
7	23,23	24,35	25,30	26,12	26,68	27,23
6	21,80	22,86	23,75	24,52	24,97	25,35
5	20,42	21,37	22,21	22,92	23,37	24,08
4	19,30	20,21	20,99	21,66	22,28	23,28
3	18,03	18,73	19,45	20,06	20,47	21,27
2	17,02	17,82	18,51	19,12	19,50	19,73
1	15,17					

Die Entgelte aus den individuellen Zwischenstufen werden entsprechend verändert.

Anhang 6 zu § 1 Nr. 6:

Stundenentgelte TV-V Anlage 3 gültig ab 1. Juni 2026 (in Euro)						
--	--	--	--	--	--	--

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	40,18	44,49	48,63	52,39	55,45	58,51
14	37,59	41,27	44,84	48,19	50,99	53,78
13	35,29	38,74	42,08	44,75	46,69	48,62
12	32,99	36,04	38,95	41,31	42,98	44,65
11	30,98	33,80	35,88	37,55	39,02	40,47
10	28,96	31,61	33,57	34,88	36,06	36,89
9	27,24	29,54	31,15	32,37	32,93	33,77
8	25,24	26,42	27,55	28,68	29,80	30,64
7	23,52	24,65	25,61	26,45	27,01	27,57
6	22,07	23,15	24,05	24,83	25,28	25,67
5	20,67	21,64	22,49	23,21	23,66	24,38
4	19,54	20,46	21,26	21,93	22,55	23,58
3	18,25	18,97	19,69	20,31	20,73	21,54
2	17,23	18,04	18,74	19,36	19,75	19,97
1	15,36					

Die Entgelte aus den individuellen Zwischenstufen werden entsprechend verändert.